
**Evaluationsordnung
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGEEvaO)**

vom

31. August 2018

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149) die nachfolgende Evaluationsordnung. Der Senat hat auf seiner Sitzung am 30. August 2018 die Evaluationsordnung beschlossen. Der Präsident hat sie am 31. August 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt
Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Evaluation
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Verfahrensgrundsätze der internen Evaluation
- § 5 Verfahren der Befragungen
- § 6 Datenschutz und Datenverarbeitung

**Zweiter Abschnitt
Verfahrensarten**

- § 7 Kursbesprechungen
- § 8 Praxispartnerbesprechungen
- § 9 Studienanfängerbefragungen
- § 10 Lehrveranstaltungsevaluationen
- § 11 Praxisphasenbefragungen
- § 12 Absolventenbefragungen

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 9 ThürHG nähere Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung der Evaluation von Studium und Lehre an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) und hinsichtlich des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen.

§ 2 Evaluation

- (1) ¹Die interne Evaluation wird insbesondere auf Grundlage von Qualitätsbesprechungen nach Absatz 2 sowie von systematischen Befragungen nach Absatz 3 durchgeführt. ²Die externe Evaluation erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Akkreditierung der Studiengänge der Dualen Hochschule.
- (2) ¹Qualitätsbesprechungen finden als Kursbesprechungen zwischen den Leitern und Studierenden der einzelnen Studienrichtungen statt sowie zwischen den Studienrichtungsleitern und Praxispartnern im Rahmen der Arbeitskreise der Studienrichtungen nach § 16 Abs. 5 der Grundordnung. ²Darüber hinaus stehen die Studienrichtungsleiter bei Bedarf auch für qualitätsbezogene Einzelgespräche mit den Beteiligten zur Verfügung.
- (3) ¹Die Duale Hochschule führt regelmäßig und systematisch quantitative und qualitative Befragungen durch, dies sind insbesondere:
 1. Studienanfängerbefragungen,
 2. Lehrveranstaltungsevaluationen,
 3. Praxisphasenbefragungen,
 4. Absolventenbefragungen.

²Die anlassbezogene Durchführung weiterer Befragungen ist zulässig; dies betrifft insbesondere schriftliche Sonderbefragungen der Praxispartner vor Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen der institutionellen oder fachlichen Weiterentwicklung der Dualen Hochschule.

§ 3 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation ist ein Instrument der Selbststeuerung innerhalb des Qualitätsmanagementprozesses der Dualen Hochschule.

- (2) ¹Über die regelmäßige und systematische Erhebung, Analyse und gegebenenfalls anonymisierte Veröffentlichung der bei der Evaluation erhobenen Daten soll die Qualität des durch die Duale Hochschule angebotenen Studiums unter Einbeziehung sowohl der Theorie- als auch der Praxisphasen überprüft, bewertet und kontinuierlich verbessert werden. ²Darüber hinaus sollen auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation getroffene Verbesserungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf deren Wirksamkeit hin überprüft werden. ³Die Evaluation dient darüber hinaus der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Erfüllung der weiteren Aufgaben, welche die Duale Hochschule nach dem ThürHG wahrzunehmen hat, sowie der Kontrolle und Steuerung der Instrumente und Prozesse des Qualitätsmanagements der Dualen Hochschule.
- (3) Die aus der internen Evaluation hervorgehenden Informationen unterstützen die interne und externe Rechenschaftslegung und sind eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung der Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule.

§ 4

Verfahrensgrundsätze der internen Evaluation

- (1) ¹Die Verantwortung für die interne Evaluation obliegt dem Präsidium, soweit in dieser Evaluationsordnung nichts Anderes bestimmt ist. ²Das Präsidium wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Verwaltung und die Mitglieder der Dualen Hochschule unterstützt. ³Die Mitglieder des Präsidiums haben uneingeschränkten Zugang zum Prozess und zu den Ergebnissen der Evaluation.
- (2) ¹Das Präsidium erstellt im Einvernehmen mit dem Senat einen Evaluationsplan, in dem die Art, der Umfang und die Zeitpunkte der durchzuführenden Evaluationsmaßnahmen festgelegt werden. ²Es berichtet dem Senat regelmäßig, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren, über die Umsetzung und die Ergebnisse der Evaluation.
- (3) ¹Der Präsident benennt einen Qualitätsmanagementbeauftragten, der zugleich der Evaluationsbeauftragte der Dualen Hochschule ist, und einen Stellvertreter sowie nach Bedarf weitere mit der Evaluation befasste Mitarbeiter und weist sie ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin. ²Der Evaluationsbeauftragte betreut den gesamten Prozess der internen und externen Evaluation, berät und unterstützt in allen Fragen der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen, zeigt Möglichkeiten zur Prozessoptimierung auf, erstellt die anonymisierten Auswertungen (Evaluationsberichte) und analysiert den Entwicklungsbedarf.
- (4) Die Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 5

Verfahren der Befragungen

- (1) ¹Die Duale Hochschule führt die Befragungen nach § 2 Abs. 3 papierbasiert und / oder elektronisch mittels eines zentralen Softwaresystems durch. ²Mit Hilfe dieses Systems werden die Fragebögen erstellt und ausgewertet. ³Die inhaltliche Ausgestaltung der Fragebögen obliegt dem Evaluationsbeauftragten in Abstimmung mit dem Präsidium.

⁴Die organisatorische Umsetzung der Evaluation erfolgt durch die Mitarbeiter der Dualen Hochschule. ⁵Der Evaluationsbeauftragte wertet die Fragen aus und stellt die Ergebnisse den Empfangsberechtigten zur Verfügung.

- (2) Vor der Beantwortung der Fragen erhalten die Teilnehmer mündliche oder schriftliche Ausfüllhinweise, die sicherstellen sollen, dass das Dokumentationsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- (3) ¹Die originalen Fragebögen werden nach der Erzeugung der jeweiligen Ergebnisauswertung physisch vernichtet. ²Die Ergebnisse der Befragungen werden elektronisch gespeichert und für 10 Jahre aufbewahrt, um Langfristanalysen zu ermöglichen.

§ 6

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO), in der jeweils gültigen Fassung, mit Hilfe des Evaluationssystems verarbeitet.
- (2) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ordnung ist nur zu den in § 3 beschriebenen Zwecken zulässig. ²Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Evaluation möglich ist.
- (3) ¹Eine, auch hochschulinterne, Veröffentlichung von Ergebnissen der Evaluation erfolgt im Hinblick auf personenbezogene Daten ausschließlich in anonymisierter Form. ²Eine Veröffentlichung nicht anonymisierter Ergebnisse ist nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person zulässig.
- (4) ¹Die Hochschule stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Rückgabe der ausgefüllten Fragebögen die Freiwilligkeit und Anonymität der Datenerhebung gewährleistet ist, gleiches gilt für die Aufbewahrung und für den Schutz der Daten. ²Die Erhebung der Daten bei den Studierenden durch Fragebögen und die Verarbeitung der Daten hat so zu erfolgen, dass aus ihnen keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende möglich sind.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte der Dualen Hochschule ist berechtigt zu prüfen, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. eingehalten werden.

Zweiter Abschnitt Verfahrensarten

§ 7

Kursbesprechungen

Der Leiter und die Studierenden einer Studienrichtung werten regelmäßig mindestens einmal im Halbjahr in Besprechungen die Qualität der jeweils letzten Theorie- und Praxisphase aus.

§ 8 Praxispartnerbesprechungen

¹Der Leiter einer Studienrichtung lädt mindestens einmal jährlich die in der Studienrichtung zugelassenen Praxispartner bzw. deren Ausbildungsverantwortliche zu Arbeitskreisen ein, in denen u.a. besprochen wird, welche Erfahrungen die Ausbildungseinrichtungen mit dem dualen Studium gemacht haben und wo aus ihrer Sicht fachliche und organisatorische Verbesserungsbedarfe bestehen. ²Weiterhin werden die Arbeitskreise durch die Studienrichtungsleiter dazu genutzt, über die Entwicklung der Studienrichtung zu informieren, auf erkannte Probleme hinzuweisen, organisatorische Absprachen zu treffen und nach Bedarf Workshops bzw. Beratungsangebote durchzuführen (z.B. zur Betreuung der Studierenden in den Praxi-sphasen). ³Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden protokolliert und allen Praxispartnern der betreffenden Studienrichtung zugesandt.

§ 9 Studienanfängerbefragungen

- (1) ¹Die Studierenden werden im Laufe des ersten Semesters online zu den Gründen für die Aufnahme ihres Studiums an der Dualen Hochschule, zu den dafür relevanten Informationsquellen sowie zur erfahrenen Unterstützung während der Studieneingangsphase befragt. ²Die Studienanfängerbefragungen liefern damit insbesondere wertvolle Informationen für die Weiterentwicklung des Hochschulmarketings und der Gestaltung der Studieneingangsphase.
- (2) Die anonymisierten Auswertungen gehen dem Präsidium sowie für jede Studienrichtung den jeweiligen Studienrichtungsleitern zu.

§ 10 Lehrveranstaltungsevaluationen

- (1) ¹In den Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden zur Qualität der einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. ²Die Befragung wird in schriftlicher Form mindestens alle zwei Jahre für jedes Modul durchgeführt.
- (2) Der Fragebogen deckt insbesondere folgende Themen ab:
 1. Gesamteindruck der Lehrveranstaltung,
 2. in der Lehrveranstaltung erreichte Qualifikationen,
 3. Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
 4. fachliche und didaktische Leistung der Lehrenden,
 5. Arbeitsbelastung (Workload) im Selbststudium sowie
 6. Lob und Kritik (offene Fragen).

- (3) ¹Die Evaluationsberichte bereiten die Befragungspunkte durch Qualitätsampeln auf, die visuell intuitiv mit den Farben rot, gelb und grün auf möglichen Handlungsbedarf hinweisen, und gehen dem jeweiligen Lehrenden zur Selbstreflexion und Qualitätsverbesserung zu. ²Der Leiter einer Studienrichtung ist auf Grundlage seiner gesetzlichen Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung und den geordneten Ablauf des Studiums in seiner Studienrichtung berechtigt, in die Evaluationsberichte von Lehrveranstaltungen Einsicht zu nehmen, die durch Lehrbeauftragte in der betreffenden Studienrichtung durchgeführt wurden.
- (4) Der Präsident erhält im Rahmen eines automatisierten Informationsprozesses Mitteilungen über Lehrveranstaltungsevaluationen, die ein vordefiniertes Qualitätsniveau unterschreiten.
- (5) Die Einschätzungen der Studierenden zu ihren Arbeitsbelastungen im Selbststudium werden durch die Duale Hochschule im Rahmen des Hochschulcontrollings für die Ermittlung der mit den Modulen verbundenen Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden verarbeitet und auf Handlungsbedarf analysiert.

§ 11

Praxisphasenbefragungen

- (1) ¹Die Studierendenbefragung zu den Praxisphasen ist neben den Kursbesprechungen ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Feedbackschleifen zwischen den Lernorten Hochschule und Praxispartner. ²Die Befragung erfolgt je Praxisphase schriftlich zu Beginn der anschließenden Theoriephase; im Anschluss an die sechste Praxisphase findet keine Praxisphasenbefragung statt.
- (2) Der Fragebogen deckt insbesondere die folgenden Themen ab:
1. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Praxisphase,
 2. Qualität der in der Praxisphase vermittelten Kompetenzen,
 3. Verbindung von Wissen aus den Theoriephasen mit den praktischen Anforderungen beim Praxispartner,
 4. studentische Mitspracherechte bei der Ausgestaltung der Praxisphasen,
 5. Qualität der Unterstützung durch die fachlichen Betreuer sowie
 6. Anfertigung von Projektarbeiten.
- (3) Die Auswertungen der Fragebögen werden für jede Studienrichtung gesondert vorgenommen und gehen den zuständigen Studienrichtungsleitern zu.

§ 12

Absolventenbefragungen

- (1) Die Absolventenbefragungen werden jedes Jahr online unter allen Jahrgangsabsolventen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des 6. Semesters durchgeführt.

- (2) Der Fragebogen deckt insbesondere die folgenden Themen ab:
1. Verbleib der Absolventen,
 2. ihre rückblickende Bewertung des Studiums und der Lern- und Studienbedingungen,
 3. die Rahmenbedingungen der Bachelorarbeit,
 4. die Nützlichkeit der erworbenen Kompetenzen für das Berufsleben sowie
 5. Empfehlungen für die Weiterentwicklung des jeweiligen Studienangebots.
- (3) Die anonymisierten Auswertungen gehen dem Präsidium sowie für jede Studienrichtung den jeweiligen Studienrichtungsleitern zu.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 31. August 2018

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident